

Fall zum neuen GbR-Recht
Seite 1 von 2 (Aufgabenstellung)

**hemmer Webinar
Berlin/Brandenburg**

Fallgestaltungen zum neuen GbR-Recht

A, B und C sind gleichberechtigte Gesellschafter einer GbR, wobei jeder laut Gesellschaftsvertrag zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Bei der GbR handelt es sich um die Anwaltssozietät K&K. Mandant M begeht von der GbR Rechtsbeistand bzgl. einer Forderung, die er gegen X hat (100.000,- €). Er beauftragt die Kanzlei, erteilt Prozessvollmacht und Geldempfangsvollmacht. Für das Mandat ist innerhalb der Sozietät der C zuständig, der auch den Mandatsauftrag für die Kanzlei entgegengenommen hatte.

Nach langwierigen Verhandlungen mit dem X einigt sich der C mit dem X auf die Zahlung von 60.000,- €. Hiermit ist M einverstanden. Sonach lässt sich C die 60.000,- € von X auf sein privates Konto und nicht auf das Gesellschaftskonto überweisen. Nachdem C die 60.000,- € abgehoben hat, verzockt er sie im Casino. Im Übrigen ist er mittellos.

Überraschenderweise kommt nun der M und möchte sein Geld. Dadurch fliegen die Machenschaften, von denen auch A und B bisher nichts wussten, auf.

Nun wendet sich M an RA R mit der Bitte, gegen die früheren RAe gerichtlich vorzugehen. RA R erhebt daraufhin Schadensersatzklage gegen die Sozietät K & K.

Fallfragen:

Für die Beantwortung der nachstehenden Fragen ist ausschließlich das ab **1. Januar 2024 geltende Recht** anzuwenden!

1. Ist eine Klage gegen die Sozietät K & K zulässig und begründet?
2. Kann M daneben Zahlung vom sehr vermögenden B verlangen? B wendet ein, dass er (und A) nichts vom Verhalten des C wussten und es auch keine Anzeichen dafür gab, dass C sich so verhält. Eine Kenntnis von B und A bestand tatsächlich nicht, B und A haben auch nicht fahrlässig gehandelt.
3. Ändert sich etwas, wenn es sich bei C um einen angestellten Rechtsanwalt handelt, welcher jedoch auf dem Briefkopf der GbR als Anwalt mit aufgeführt ist.
4. Unterstellt M einen Anspruch auf Zahlung von 60.000,- € gegen B, hat B dann Ansprüche gegen die
 - a) Gesellschaft und/oder
 - b) gegen A?
5. Unterstellt B wird zur Zahlung an M verurteilt.
 - a) Wirkt dieses Urteil auch im Verhältnis B zu A?
 - b) Wie ist es, wenn B und A zur Zahlung verurteilt wurden?
 - c) Was kann B machen, um sich für diesen Regressprozess abzusichern?
6. Welches Gericht ist zuständig im Rahmen der 2. Fallfrage, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in Berlin hat, der B in Potsdam und der M in Frankfurt/Oder wohnt.

Fall zum neuen GbR-Recht
Seite 2 von 2 (Aufgabenstellung)

hemmer Webinar
Berlin/Brandenburg

7. Welches Gericht ist zuständig für den Regressprozess B gegen A, wenn A in Cottbus lebt?
8. A, B und C vereinbaren bei der Gesellschaftsgründung im Januar, dass die Einrichtung der Kanzlei erst zum 1. April beginnen soll, weil die Gesellschafter noch ihre Einlagen aufbringen müssen. Die Aufnahme des Kanzleibetriebs soll sonach erfolgen. Am 15. Februar kauft C dann aber schon aus eigenem Antrieb, und ohne Rücksprache mit den übrigen Gesellschaftern, im Kaufhaus Z eine Büroeinrichtung für die Kanzlei im Wert von 30.000,- €. Hat Z einen Anspruch auf Zahlung gegen die Gesellschaft (hilfsweise C)?
9. C scheidet aus der im Gesellschaftsregister eingetragenen eGbR (vgl. zum zwingenden Rechtsformzusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ § 707a Abs. 2 S. 1 BGB) aus, wovon M nichts wusste. Das Ausscheiden des C wird nicht im Gesellschaftsregister eingetragen. Kurz darauf (nach dem feststehenden Ausscheiden des C aus der GbR) begeht B eine Falschberatung gegenüber M und wird von diesem in Haftung genommen. Haftet auch C gegenüber M?